

2. Übungseinheit

Fall 1:

Peter Mayer begehrt von der in Wien ansässigen Investo Bank AG mit der von seinem Rechtsanwalt beim Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien eingebrachten Mahnklage 17.000 EUR. Er bringt vor, er habe von der beklagten Bank mit zwei Verträgen am 10. 11. 2015 und am 20. 1. 2016 um jeweils 8.500 EUR zwei Anlageprodukte (Zertifikate der Moon Ltd.) erworben. Er sei falsch beraten worden, weil ihm die Anlageprodukte fälschlich als völlig risikolos verkauft worden seien. Er begehre daher den Kaufpreis aus dem Titel des Schadenersatzes zurück.

Das Landesgericht weist die Klage zurück. Zu recht?

Fall 2:

Caroline Meier kommt zu Rechtsanwalt Berger. Sie erzählt ihm, dass sie Eigentümerin einer Villa in Döbling sei, die sie vor 9 Monaten an Hannes Müller um monatlich 2.000 EUR vermietet habe. Dieser habe trotz mehrfacher Mahnung bisher keine einzige Miete gezahlt. Er habe sie immer wieder vertröstet und auf ein aussichtsreiches Geschäft verwiesen, das ihm bald viel Geld einbringen werde. Sie habe ihm geglaubt und ihm sogar vor 4 Monaten ein kurzfristiges Darlehen für die Dauer von 3 Monaten in Höhe von 20.000 EUR gewährt. Auch das Darlehen habe er nicht zurückbezahlt. Die Villa habe er um viel Geld untervermietet und sich selbst in einem Luxushotel im 1. Bezirk einquartiert. Jetzt reiche es ihr; sie wolle das Darlehen zurück, ebenso die offenen Mietzinse. Mit dem Mieter wolle sie nichts mehr zu tun haben, er soll die Villa übergeben.

Welche prozessualen Schritte wird der Rechtsanwalt Caroline Meier anraten?

Fall 3:

Der Installateur Hahn brachte im Jänner 2015 beim Bezirksgericht Klosterneuburg durch seinen Rechtsanwalt eine Klage wegen offenen Werklohns für eine Heizungsinstallation über 16.000 EUR gegen den damals in Klosterneuburg wohnenden Kunden Fritz ein. Fritz erhob durch seinen Rechtsanwalt Einspruch gegen den vom Bezirksgericht Klosterneuburg erlassenen Zahlungsbefehl und behauptete Mängel der Heizungsanlage. Eine Unzuständigkeitseinrede erhob der Rechtsanwalt zunächst nicht. Das Bezirksgericht Klosterneuburg hielt eine Tagsatzung (Verhandlung) ab und bestellte einen Sachverständigen zur Erstattung eines Gutachtens über den Zustand der Heizung. Nach der Verhandlung übersiedelt Fritz nach Wien. Sein Rechtsanwalt schickt einen Schriftsatz an das Gericht und erhebt nun die Einrede der mangelnden örtlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Klosterneuburg, weil Fritz jetzt in Wien lebe. In dem Schriftsatz verweist er auch darauf, dass das Bezirksgericht Klosterneuburg wegen des Streitwerts von 16.000 EUR nicht zuständig sei.

Was wird das Bezirksgericht Klosterneuburg tun?

Zur **Vorbereitung** informieren Sie sich bitte über die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Gerichte, die Folgen der Unzuständigkeit sowie über den Unterschied Klage/Mahnklage (*Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*³ Rz 176-178, 216-244, 273-279, 285-290, 686-701; bitte lesen Sie die §§ 29,41, 43, 45, 46, 49 bis 55 JN; §§ 230a, 240, 261 Abs 6 ZPO).